



30. November 1990

Anlage 2

Prüfungsumfang über "Erforderliche Kenntnisse und Aufgaben zum Nachweis der Qualifikation als Fachbetriebsbeauftragter"

Teil I: Kenntnisse

1 Allgemeine Kenntnisse über Anlagenarten und Schutzvorkehrungen im Arbeitsbereich der Fachbetriebsbeauftragten

1.1 Kenntnisse (Auflistung) der Anlagen oder Anlagentypen mit wassergefährdenden Stoffen zum:

- Lagern
- Abfüllen
- Umschlagen
bei LAU-Anlagen

- Herstellen
- Behandeln
- Verwenden
bei HBV-Anlagen

Art und Umfang der daran auszuführenden fachbetriebspflichtigen Arbeiten:

- Einbauen/Aufstellen
- Wartung/Inspektion
- Instandsetzen
- Reinigen

1.2 Kenntnisse über Standort, Aufbau, Umfang (z.B. bei Rohrleitungen) und Verfahrens- ablauf der unter 1.1 aufgeführten Anlagen:

- Bei Kundenmontage und Kundendienst, Konstruktions- und Montageunterlagen,
Betriebs- und Serviceanleitungen.
- Bei Instandhaltungsbetrieben, ggf. auch Eintrag im Lageplan.

- 1.3 Kenntnisse über besondere Gefährdungen für Grundwasser und Boden, die bei den fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten von den einzelnen Anlagen ausgehen können:
- Menge und Gefahrenklasse (WGK) des gehandhabten Stoffes
 - Anlagen in Wasserschutzgebieten
 - Anlagen in Nähe von Bodeneinläufen
 - Ist Versickerung ins Erdreich möglich ?
 - Mögliche Brand- und Explosionsgefahren durch den/die vom Fachbetrieb gehandhabten Stoffe.

Kenntnisse über vorhandene bzw. notwendige Schutzmaßnahmen, z.B.:

- Auffangwanne
- Flüssigkeitsdichter Boden
- Doppelwandige Behälter
- Leckmelde- und Warnanlagen
- Bereitgestellte mobile Pumpen, Sammelbehälter
- Erstellung eines Alarmplanes zur Schadensbegrenzung bei unbeabsichtigtem Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Alarmplan lt. Muster Anlage 5)
- Kontaktaufnahme mit den am Ort der fachbetriebspflichtigen Tätigkeit zuständigen Beauftragten für
 - Gewässerschutz
 - Immissionsschutz
 - Abfall
 - Arbeitssicherheit.

2 **Kenntnisse über Gesetze, Vorschriften und branchenspezifische Regelwerke**

Die Kontrolle der Kenntnisse der Punkte 2.2 bis 2.4 erfolgt im Rahmen einer schriftlichen Überprüfung durch die FGMA und ist Bestandteil der Aufnahme-Überwachungsprüfung.

- 2.1 Unabhängig von den besonderen Fachbetriebsanforderungen nach § 19 I WHG gelten für die jeweiligen Tätigkeiten die bereits durch bestehende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften gültigen Anforderungen hinsichtlich:

- | | |
|---------------------------------|------------------|
| – Arbeitssicherheit | (UVV, GefahrstV) |
| – Brand- und Explosionsschutz | (VbF, EX-RL) |
| – Gewässerschutz | (WHG, VAwS) |
| – Immissions- bzw. Umweltschutz | (BImSchG) |
| – Abfall | (KrW-/AbfG) |

Der Fachbetriebsbeauftragte bzw. seine unterwiesenen Mitarbeiter arbeiten mit den am Ort der fachbetriebspflichtigen Tätigkeit zuständigen Beauftragten (seines Unternehmens bzw. des Kunden) für die vorgenannten Sachgebiete zusammen und beachtet deren Anweisungen.

- 2.2 Der Fachbetriebsbeauftragte muß allgemeine Kenntnisse auf dem Gebiet des Umwelt-, Gewerbe- und Baurechts nachweisen, soweit diese Auswirkungen auf die fachbetriebs-

pflichtigen Tätigkeiten seines Betriebes haben. Zu nennen sind dabei insbesondere:

- Wasserhaushaltsgesetz, insbes. die §§ 1 a und 19 g bis l
- Länderverordnungen über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS und VVAwS) bzw. Muster-VAwS (E) über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
 - Was sind Abfälle ?
 - Wer ist für den Abfall verantwortlich
 - Wer muß Abfälle beseitigen
 - Wie erfolgt die Beseitigung
 - Begleitscheinverfahren – Abfallkatalog
 - Betriebsbeauftragter für Abfall
- Anforderungskataloge (sofern vorhanden)
- Katalog wassergefährdender Stoffe
- Gefahrstoffliste
- Gefahrstoffverordnung (R- und S-Sätze)
- Bauaufsichtliche Prüfzeichen
- Landeswassergesetze im Hinblick auf die in den einzelnen Ländern unterschiedlichen Anforderungen
- Ausnahmekatalog der LAWA-Arbeitsgruppe

2.3 Branchenspezifische Regelwerke sind, soweit vorliegend, bei der Überwachungsprüfung heranzuziehen, z.B. VDMA-Einheitsblatt 24243 (s. Anlage 7).

2.4 Sofern der Fachbetrieb auch fachbetriebspflichtige Tätigkeiten an LAU-Anlagen bzw. an Anlagen ausführt, in denen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten umgegangen wird, deren Flammpunkt unter 100°C liegt, sind z.B. folgende weiterführende Kenntnisse von Fachbetriebsbeauftragten nachzuweisen:

- Anforderungskataloge für
 - Anlagen zum Lagern
 - Abfüll- und Umschlaganlagen
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
- Explosionsschutz-Richtlinien der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie
- Technische Anforderungen und Regeln für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe, wie z.B.
 - TRbF 100/200 Allgemeine Sicherheitsanforderungen
 - TRbF 111/211 Füll- und Entleerstellen
 - TRbF 120/220 Ortsfeste Tanks
 - TRbF 180/280 Betriebsvorschriften
 - TRbF 503 Leckanzeigergeräte → entsprechende BPG des IfBt
 - TRbF 510 Überfüllsicherungen → entsprechende BPG des IfBt
 - TRbF 507 Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern

3 Kenntnisse über behördliche Zulassungen

- 3.1 Nach Gewerberecht (VbF)
 - Anzeigen
 - Erlaubnis
 - Bauartzulassung
 - Änderung erlaubnisbedürftiger Anlagen
 - Prüffristen

- 3.2 Nach dem Wasserrecht (WHG/LWG, VAwS/VVAwS)
 - Eignungsfeststellung
 - Bauartzulassung
 - Anlagen einfacher und herkömmlicher Art
 - Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme
 - Prüfung nach einer wesentlichen Änderung

- 3.3 Nach dem Baurecht
 - Bauaufsichtliche Prüfzeichen für Baustoffe und Bauteile
 - Genehmigung nach der Landesbauordnung.

Teil II: Aufgaben

4. Wassergefährdende Stoffe, mit denen im Fachbetrieb umgegangen wird

- 4.1 Erstellung von Stofflisten über alle im Rahmen der Fachbetriebstätigkeit relevanten wassergefährdenden flüssigen Stoffe.

- 4.2 Beschaffung der DIN-Sicherheitsdatenblätter von den Stoffherstellern über jeden unter 2.1 aufgelisteten Stoff. Die DIN-Sicherheitsdatenblätter (siehe Muster Anlage 6) enthalten verbindliche Angaben des Stoffherstellers über:
 - Chemische Charakterisierung
 - Physikalische und sicherheitstechnische Angaben
 - Transport
 - Vorschriften (z.B. GefahrstoffV, R- und S-Sätze)
 - Wassergefährdungsklassen
 - Schutzmaßnahmen für Lagerung und Handhabung
 - Angaben zum Brand- und Explosionsschutz
 - Maßnahmen bei Bränden und Unfällen
 - Angaben zur Toxologie
 - Angaben zur Ökologie
 - Weitere Hinweise (soweit für den Stoff notwendig).

- 4.3 Erstellen von Betriebsanweisungen für den Umgang mit den unter 2.1 aufgelisteten Stoffen unter besonderer Berücksichtigung der davon ausgehenden Wassergefährdung.

4.4 Die unter 2.1, 2.2 und 2.3 aufgeführten Aufgaben sind identisch mit den durch die Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. IS.1470) den Arbeitgebern auferlegten Pflichten:

- § 16 Ermittlungspflicht
- § 17 Allgemeine Schutzpflicht
- § 18 Überwachungspflicht
- § 19 Rangfolge der Schutzmaßnahmen
- § 20 Betriebsanweisungen

Es genügt daher, wenn der Fachbetriebsbeauftragte diese aufgrund der Gefahrstoffverordnung erstellten Unterlagen für seine fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten vollständig vorliegen hat.

5 Aufstellen und Einbauen

5.1 Hierzu müssen vorliegen:

- Konstruktionszeichnungen
- Montageanweisungen, Betriebsanleitungen
- Montageanweisungen des Herstellers von Sicherheitseinrichtungen (z.B. Leckanzeigergeräte, Überfüllsicherungen)
- Geeignetes Montagewerkzeug, Prüfeinrichtungen.

Es ist zu prüfen, welche Sicherheitsmaßnahmen laut WHG, LWG, VAwS, VbF, TRbF notwendig sind und ob diese eingehalten wurden, z.B.:

- Bauartzulassung
- Eignungsfeststellung
- Flüssigkeitsdichte Beschichtung
- Auffangwannen/Volumen
- Doppelwandiger Behälter-Rohrleitung
- Signaleinrichtung
- Funktions- und Überlaufsicherung
- Dichtigkeitsprüfung, Druckprüfung

Maßnahmen zur Verhinderung von Kontaminationen bei ungewolltem Flüssigkeitsaustritt:

- Aufsaugmittel (chemisch oder biologisch)
- Mobile Pumpen mit Auffangbehälter
- Anweisungen über die sofort einzuleitenden Maßnahmen bei Störfällen
- Wer ist zu verständigen ?
- Wo sind Sperren einzubauen ?
- Wie und worin kann der ausgelaufene Stoff aufgefangen werden ?

5.2 Nachfolgende Geräte sind bereitzustellen:

- Flüssigkeitsdichte Lagereinrichtungen für die benötigten Einsatzstoffe (z.B. auch in geeigneten Kundenlagern)
- Einrichtungen für Druckproben und Dichtigkeitsprüfung
- Auffangwannen
- Aufsaugmittel
- Stoffspezifische Abfall-Sammelbehälter
- Geeignete Vorrichtungen zur gefahrlosen Erstbefüllung (Trichter, Kupplungen, Verbindungselemente, Einfüllstutzen etc.)
- Persönliche Schutzausrüstungen gem. UVV 1, § 4.

6 Wartung – Inspektion (DIN 31051, 1.1 + 1.2)

- 6.1 Der Fachbetriebsbeauftragte weist den verantwortlichen Betreiber auf seine ständige Kontrollpflicht lt. WHG §§ 19 g + i hin. Soweit dem Fachbetriebsbeauftragten Mängel an den von ihm zu betreuenden Anlagen bekannt werden, die zu einer Wassergefährdung führen können, teilt er diese dem verantwortlichen Anlagenbetreiber mit.
- 6.2 Nur wenn der verantwortliche Betreiber seine Betreiberpflicht ausdrücklich an den Fachbetriebsbeauftragten im eigenen Betrieb (1) oder durch Abschluß des Überwachungsvertrages mit einem Fachbetrieb (2) nach § 19 I WHG überträgt, ist der Fachbetriebsbeauftragte bzw. Fachbetrieb gehalten, auch die Betreiberpflichten nach §§ 19 g + i WHG wahrzunehmen.

Im Falle (1) legt der Fachbetriebsbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Betreiber anhand von Betriebsanleitungen, Montage und Serviceanweisungen, Konstruktionszeichnungen und eigenen Erfahrungen Art und Umfang (Sichtkontrolle, Druckprüfung, Nachziehen von Verbindungselementen, Zeitintervalle der Prüfungen, etc.) fest.

Im Falle (2) dokumentiert der Fachbetrieb die von ihm durchzuführenden fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten.

Der Fachbetriebsbeauftragte bzw. der Fachbetrieb organisiert die Bereitstellung der dazu notwendigen fachspezifischen Hilfsmittel und Sicherheitseinrichtungen, z.B.:

- Flüssigkeitsdichte Lagereinrichtungen für die benötigten Einsatzstoffe (z.B. auch in geeigneten Kundenlagern)
- Einrichtungen für Druckproben und Dichtigkeitsprüfung
- Stoffspezifische Abfall-Sammelbehälter
- Geeignete Vorrichtungen zur gefahrlosen Erstbefüllung (Trichter, Kupplungen, Verbindungselemente, Einfüllstutzen etc.)
- Persönliche Schutzausrüstungen gem. UVV 1, § 4
- Aufsaugmittel (chemisch oder biologisch)
- Mobile Pumpen mit Auffangbehälter
- Anweisungen über die sofort einzuleitenden Maßnahmen bei Störfällen:
 - Wer ist zu verständigen ?
 - Wo sind Sperren einzubauen ?
 - Wie und worin kann der ausgelaufene Stoff aufgefangen werden ?

7 Instandsetzen (DIN 31051, 1.3)

- 7.1 Erstellen von Arbeitsanweisungen über besonders zu beachtende Maßnahmen wie:
- Betriebsanleitungen / Handbücher
 - Service-Unterlagen
 - Sonstige Dokumentationen
 - Bereitstellung von Aufsaugmitteln, Pumpen, Behältern, Auffangwannen
 - Absichern des Arbeitsbereiches (Verschließen von Abläufen, Verriegeln von

- Pumpen etc.)
- Stoffspezifische Abfallbehälter

 - Anlagenspezifische Tankeinrichtungen zum Entleeren oder Befüllen
 - Hinweise auf Instandsetzungshinweise des Herstellers von Sicherheitseinrichtungen
 - Angaben über Druckprüfungen / Dichtigkeitsprüfung
 - Anweisungen über sofort einzuleitende Maßnahmen bei Störfällen:
 - Wer ist zu verständigen ?
 - Wo sind Sperren einzubauen ?
 - Wie und worin kann der ausgelaufene Stoff aufgefangen werden ?
 - Persönliche Schutzausrüstungen gem. UVV 1, § 4

8 Reinigung

Erstellen von Arbeitsanweisungen unter besonderer Berücksichtigung von:

- Anlagenspezifischen Merkmalen aus Konstruktions-, Wartungs- und Serviceunterlagen
- Absichern des Arbeitsbereiches gegen auslaufende Flüssigkeiten
- Gefahrstoffverordnung
- Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe
- Behälter zum Entleeren und Befüllen der Anlage
- Anlagenspezifische Stoffe und Reinigungsmittel
- Separate Behälter für die unterschiedlich anfallen Abfälle
- Festlegung, welche Stoffe nicht vermischt werden dürfen
- Entsorgung von Rest- und Reinigungsflüssigkeiten, Hinweis auf Abfallsammelstellen
- Festlegung des geeigneten Reinigungsmittels (Vermeidung von Korrosion) und Hinweis auf die damit verbundenen Gefahren (DIN-Sicherheitsdatenblatt)
- Hinweis auf die besonderen Vorschriften für Gefahrguttransporte, z.B. wenn Reststoffe/Abfälle nicht am Anfallort entsorgt werden können (z.B. auf Baustellen)
- Persönlicher Körperschutz lt. UVV 1, § 4
- Arbeiten in engen Räumen ZH 1/77
- Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern TRGS 507.